Bundesrat Drucksache 225/31/87

10.07.87

Antrag

der Länder Bremen und Saarland

zum

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 3 der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1, Nr. 7

"Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesamtvorabbetrag zur Berücksichtigung von Haushaltsnotlagen statt eines Festbetrages als Quote in Höhe von 15 vom Hundert des Gesamtvolumens der Bundesergänzungszuweisungen ausgestaltet werden kann."

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung gewährt dem Saarland im Rahmen der Bundesergänzungszuweisungen einen Vorabbetrag von 175 Mio DM. Damit soll seiner Haushaltsnotlage und seiner Sonderlast Politischer Führungskosten Rechnung getragen werden. Größenordnung und Dauer der Gewährung sind unzureichend.

Die Empfehlungen der Ausschüsse verschlechtern diesen vom Grundsatz her richtigen Ansatz, indem sie den Vorabbetrag des Saarlandes unter Streichung der Sonderlasten Politischer Führungskosten auf 154 Mio DM absenken.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Für das Saarland und Bremen ist ein Gesamtvorabbetrag von 250 Mio DM festgelegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat bei der Beschreibung dieser Anspruchsgrundlage die Notwendigkeit einer Abhilfe hervorgehoben. Eine unzureichende Ergänzungszuweisung des Bundes verfehlt diesen anzustrebenden Erfolg.

Der vorgesehene Gesamtvorabbetrag ist bei weitem unzureichend, eine "an sich verfassungswidrig überhöhte Kreditaufnahme" abzubauen. Hierzu wäre eine Aufstockung dieses Betrages auf mehr als 700 Mio DM erforderlich. Zur Einleitung einer Bewältigung der Haushaltsnotlage des Saarlandes und auch Bremens bleibt dies vorrangiges Ziel.

Um wenigstens eine Intensivierung der in den Empfehlungen der Ausschüsse festgelegten Haushaltshilfen und eine Beschleunigung ihrer Wirksamkeit zu erreichen, ist statt des Festbetrages von 250 Mio DM die Quote von 15 v.H. des Gesamtvolumens der Bundesergänzungszuweisungen vorzusehen.